



**MUSTERSATZUNG
FÜR FRAUENHILFEN UND
FRAUENGRUPPEN,
DIE MITGLIED DES
BEZIRKS-, SYNODAL-
ODER STADTVERBANDES
DER EVANGELISCHEN
FRAUENHILFE IN
WESTFALEN E. V. SIND**

beschlossen in der Mitgliederversammlung 2007, Soest

§ 1 NAME UND SITZ

Die Evangelische Frauenhilfe / die evangelische Frauengruppe in der Evangelischen Kirchengemeinde

ist eine selbständige Gruppe in der Gemeinde.

Sie ist Mitglied im Bezirks- / Synodal-/ Stadtverband
_____ (*Name*) und ist
dadurch der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V.
angeschlossen.

§ 2 GRUNDLAGEN

Grundlage aller Frauenhilfearbeit ist die Botschaft der Bibel und das Vertrauen auf die Verheißungen des Evangeliums von Jesus Christus. Die Zuwendung Gottes zu den Menschen wirkt als Befreiungs- und Heilungsgeschehen in die Lebenswirklichkeit von Frauen hinein.

Auf dieser Grundlage erfahren Frauen in ihren Gruppen Gemeinschaft sowie Begleitung in ihrem Glauben und Leben; sie werden ermutigt und gefördert, Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu übernehmen.

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V. gestaltet ihre Arbeit bildungsorientiert, gemeindebezogen und sozial-diakonisch in der Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung; sie fühlt sich den Zielen der Vereinten Evangelischen Mission verpflichtet; sie weiß sich eingebunden in die weltweite Ökumene.

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V. versteht sich als Partnerin der Evangelischen Kirche von Westfalen und wird von dieser als freies Werk der Kirche anerkannt und gefördert.

§ 12 BEAUFTRAGUNGEN / BERUFUNGEN

1. Der Vorstand kann ehrenamtliche Mitarbeiterinnen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen, wie z. B. Bezirksfrauen, Beauftragte für die Weltgebetstagsarbeit, für die Erwachsenenbildung oder in diakonischen Arbeitsfeldern.
2. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen mit besonderem Auftrag sind zur Vertretung ihrer Aufgaben in die Vorstandssitzungen nach Erfordernis einzuladen.

§ 13 GESCHÄFTSORDNUNG, EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, PROTOKOLL

1. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden schriftlich oder in anderer geeigneter Form einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. An den Vorstandssitzungen sowie an den Mitgliederversammlungen der Frauenhilfe / Frauengruppe kann ein Mitglied des Vorstandes des zuständigen Bezirks- /Synodal-/ Stadtverbandes mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie andere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen der Frauenhilfe / Frauengruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 GENEHMIGUNG, INKRAFTTRETEN

Die Mitgliederversammlung der Gruppe hat die Satzung am _____ beschlossen.

Der Vorstand des Bezirks- / Synodal- / Stadtverbandes _____ (Name)

hat am _____ zugestimmt.

Diese Satzung tritt damit in Kraft.

§ 3 AUFGABEN

1. Die Evangelische Frauenhilfe / evangelische Frauengruppe fördert die gleichberechtigte und verantwortliche Mitarbeit von Frauen in Kirche und Gemeinde.
2. Gruppenveranstaltungen, Freizeiten, Tagungen und Werkstattprogramme dienen dazu, Frauen zu stärken, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen wahrzunehmen und zur Orientierung in Glaubens- und Lebensfragen beizutragen. Diese Angebote fördern die Gemeinschaft und unterstützen die wechselseitige Hilfe und Beratung untereinander.
3. Die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und der wechselseitige Austausch in Verbindung mit den Angeboten des Bezirks- / Synodal- / Stadtverbandes und der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. ist ihr besonderes Anliegen.
4. Sie nimmt ihren sozial-diakonischen Auftrag wahr durch eigene Aktionen in der Gemeinde und in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe.
5. Sie arbeitet zusammen mit anderen Gruppen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kirchengemeinde und diakonischen Einrichtungen.
Sie vertritt ihr Anliegen in der Öffentlichkeit.

§ 4 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT, ZUGEHÖRIGKEIT ZUM DACHVERBAND, GESCHÄFTSJAHR, AUFLÖSUNG

1. Die Evangelische Frauenhilfe / evangelische Frauengruppe

(Name)

verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel der Gruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gruppe ist selbstlos tätig - sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Evangelische Frauenhilfe / evangelische Frauengruppe

(Name) ist
Mitglied des Bezirks- / Synodal- / Stadtverbandes

(Name)
und ist dadurch der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V.
als Dachverband angeschlossen.

3. Ihre Satzung muss vom Vorstand des Bezirks- / Synodal- / Stadtverbandes genehmigt werden, sofern sie von dieser Mustersatzung abweicht.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Bei Auflösung der Gruppe fällt das Vermögen an den Bezirks- / Synodal- / Stadtverband. Dieser darf das Vermögen nur für Aufgaben im Bereich der ehemaligen Gruppe verwenden.

6. Der Vorstand ist verantwortlich für die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und regelmäßige Sitzungen mit den Bezirksfrauen oder anderen vom Vorstand beauftragten / berufenen Mitarbeiterinnen.

7. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der / dem zuständigen Pfarrerin / Pfarrer und der Kontakt zum Presbyterium gehören zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes. Wenn in einer Kirchengemeinde mehrere Evangelische Frauenhilfen / evangelische Frauengruppen bestehen, sollen die Vorstände auf die Koordination der Arbeit und die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben achten.

8. Der Vorstand vertritt die Interessen der ehrenamtlichen und von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen in der Kirchengemeinde und darüber hinaus.

§ 11 DIE VORSITZENDE

1. Die Vorsitzende beruft die satzungsgemäßen Gremien ein und leitet diese. Sie sorgt für die Bekanntmachung und Ausführung der Beschlüsse.

2. Die Vorsitzende vertritt die Gruppe nach außen.

3. Sie ist die Ansprechpartnerin für den Bezirks- / Synodal- / Stadtverband und für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V.

Sie ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem Bezirks- /
Synodal- / Stadtverband.

Sie sorgt für die regelmäßige Teilnahme des Vorstandes an
Veranstaltungen des Bezirks- / Synodal- / Stadtverbandes.
Die Vorsitzende nimmt an der Mitgliederversammlung des
Bezirks- / Synodal- / Stadtverbandes teil.

4. Die Aufgaben der Vorsitzenden können weiteren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden (Leitungsteam). Die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten wird vom Vorstand beschlossen und ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 DER VORSTAND

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) mindestens drei Frauen, die die Funktionen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin sowie der Schriftführerin und der Kassenführerin erfüllen;
 - b) ___ weitere Mitarbeiterinnen, die für bestimmte Aufgaben in der Gruppe verantwortlich sind;
 - c) die / der für die Frauenhilfearbeit zuständige Pfarrerin / Pfarrer, deren / dessen Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand abgesprochen werden soll.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand über eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung entscheiden. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet in der Regel mit Erreichen des 75. Lebensjahres.

§ 10 DIE AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Planung der Arbeit in der Gruppe und die Unterrichtung der Mitglieder über alle wesentlichen Fragen.
2. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwendung der Gelder und eine ordnungsgemäße Rechnungsführung. Konten, die für die Gruppe geführt werden, sind auf den Namen der Gruppe anzulegen.
3. Er bereitet die Mitgliederversammlung gemäß §§ 7 und 8 vor und sorgt für die Vorbereitung der erforderlichen Berichte.
4. Der Vorstand ist verpflichtet zur Zusammenarbeit mit dem Bezirks- / Synodal- / Stadtverband und mit der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. Ein Vorstandsmitglied nimmt regelmäßig an den Veranstaltungen des Bezirks- / Synodal- / Stadtverbandes teil.
5. Der Vorstand arbeitet mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gruppen in der Gemeinde zusammen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der Gruppe kann jede evangelische Frau werden. Ausnahmen in Bezug auf die Konfession kann der Vorstand zulassen.
2. Der Beitritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
3. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag.
Der Beitrag setzt sich zusammen aus Anteilen für die Gruppe, für den Bezirks- / Synodal- / Stadtverband und für den Dachverband Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V.
Über die Höhe des Beitrages für die Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung der Gruppe. Die Anteile für den Bezirks- / Synodal- / Stadtverband und den Landesverband sind in der Höhe, wie sie die jeweiligen Mitgliederversammlungen beschlossen haben, bindend.
4. Ein Mitglied scheidet aus,
 - a) wenn es seinen Austritt mündlich oder schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt oder
 - b) der Vorstand den Ausschluss für notwendig hält. Eine solche Entscheidung ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe zuzuleiten. Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses kann das Mitglied den Vorstand des Bezirks- / Synodal- / Stadtverbandes anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 ORGANE

Die Gruppe regelt ihre Angelegenheiten durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gruppe. Zur Mitgliederversammlung gehören als beratende Mitglieder die in der Frauenhilfearbeit tätigen Pfarrerinnen / Pfarrer der Kirchengemeinde
_____.(Name)
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit Angabe der Tagesordnung 10 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich oder in anderer Form öffentlicher Bekanntmachung einzuberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn 1/10 der Mitglieder dies beantragt.
3. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende der Frauenhilfe / Frauengruppe bzw. deren Stellvertreterin.
5. Über die wichtigsten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Diese Beschlüsse sind allen Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere
 - a) Satzungen und Satzungsänderungen auf der Grundlage der Mustersatzung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. mit Zweidrittelmehrheit,
 - b) die Übernahme von Aufgaben oder Verpflichtungen, die alle Mitglieder betreffen;
 - c) den Mitgliedsbeitrag für die Gruppe,
 - d) vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegte Anträge,

- e) die Auflösung der Frauenhilfe / Frauengruppe. Der Antrag über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirks- / Synodal- / Stadtverband muss in zwei Mitgliederversammlungen im Abstand von vier Wochen beraten und entschieden werden. Für die Beschlussfassung bei jeder dieser Mitgliederversammlungen ist die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Vorstand des Bezirks- / Synodal- / Stadtverbandes ist an den Beratungen zu beteiligen. Die Auflösung ist erst dann wirksam, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
2. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) mindestens drei Frauen, die die Aufgaben der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Kassenführerin und der Schriftführerin erfüllen, sowie weitere Vorstandsmitglieder,
 - b) zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für das nächste Berichtsjahr.
 3. Die Mitgliederversammlung benennt - sofern die Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin nicht teilnehmen können – mindestens eine Delegierte, die die Gruppe in der Mitgliederversammlung des Bezirks- / Synodal- / Stadtverbandes vertritt.
 4. In der Mitgliederversammlung werden die vom Vorstand berufenen / beauftragten Mitarbeiterinnen vorgestellt (gemäß § 12).
 5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
 6. Sie nimmt den Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.